

Abwicklung von barem und unbarem Zahlungsverkehr öffentlicher Schulen über Schulgirokonten

ein Leitfaden zum Erlass „SGK-Richtlinie 2025“

Abwicklung von barem und unbarem Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen

Leitfaden zur Richtlinie zum barem und unbarem Zahlungsverkehr öffentlicher Schulen über Schulgirokonten vom 7. November 2024 (ABl. S. 744)

mit dem Ziel für

- Schulgirokonten für die Verwaltung von Drittmitteln (Drittmittelkonten), insbesondere Schulgirokonten für die Verwaltung von Mitteln einer Klasse oder Kurses (Klassenkonten)
- Unverändert: Keine Mittelverwaltung für Gelder von Schulträgern
- **NEU!! – Meldung neuer / sich ändernder Bankkonten über Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) im Bereich „Schulgirokonten“ ab 1. Januar 2025 möglich, Jahresbestätigungen erfolgen über LUSD; Bankkonten jederzeit einsehbar in der LUSD.**

Übersicht zu barem und unbarem Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen

U
N
B
A
R



<http://www.illustrationsOf.com/1051454>

- Drittmittel – Schulkonten
- Drittmittel – für Klassen, Kurse

Übersicht zu barem Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen

B
A
R



<http://www.pearls.de>

Schulen können in Ausnahmefällen Schadenersatzleistungen für Lernmittel bar vereinnahmen. Baren Zahlungseingang unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) auf bestehende Drittmittelkonten einer Schule einzahlen und auf die Bankverbindung des Mandanten Schulen bei der Landesbank Hessen-Thüringen überweisen. Auch eine direkte Einzahlung auf das Bankkonto des Mandanten ist möglich. Dafür entstehende Bankgebühren sind aus dem baren Zahlungseingang der Schadensersatzleistung zu tragen und mindern den einzuzahlenden bzw. überwiesenen Betrag von einem Drittmittelkonto. Bankverbindung des Buchungskreises Schulen lautet: Hessisches Kultusministerium (HCC-Schulbereich), IBAN: DE86 5005 0000 0001 0024 01.

Möglichkeiten der Abwicklung von unbaren Zahlungsverkehr durch die Schulen

Für die Abwicklung von Drittmitteln

	<i>Schulbezogene Drittmittel</i>	<i>Klassenbezogene Drittmittel</i>	„alte Klassenkonten“
Anzahl	mehrere Schulgirokonten (Beschränkung auf notwendiges Maß!)	Klassenkontomodell (i.d.R. z.B. pro Klasse oder pro Kurs ein Konto oder für ein Projekt)	„alte Klassenkonten“
Eröffnung	Schulleiter/in	Schulleiter/in eröffnet Konto für eine Lehrkraft Zusatz „Klassenkonto für xx und Schule“	Eine Lehrkraft eröffnet Treuhandkonto auf fremde Rechnung. Zusatz „Klassenkonto“
Verfügungsberechtigung/ Vollmachten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulleiter/in, eine Lehrkraft (LK), von Schulleitung (SL) benannte/r Beschäftigte/r grundsätzlich gemeinsam verfügungsberechtigt ➤ Untervollmacht an Lehrkräfte oder an Beschäftigte der Schule möglich (Schriftform u. Anzeige bei SL) 	<p>Schulleiter/in</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertretungsbefugnis an die im Zusatz genannte Lehrkraft ➤ Einzelvollmacht an diese LK, weitere LK oder an der Schule Beschäftigte/r des Schulträgers oder ➤ gemeinsame Vollmacht (Schriftform) 	Diese Konten sind bereits seit 1. Januar 2018 nicht mehr zugelassen!

Begriffsdefinition: Was sind Drittmittel?

- Spenden, die bei Schulveranstaltungen, Schulfesten oder ähnlichen Veranstaltungen **auf freiwilliger Basis ohne eine Gegenleistung den Schulen zufließen, sind möglich! Andere Einnahmen nicht.**
- Gelder für **Klassenfahrten** (von Schülerinnen und Schülern, von Eltern oder von Dritten, z.B. nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes“ für Familien mit geringem Einkommen)
- Gelder für **zusätzliche** Lernmittel (d.h. nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit nach §158 des Hessischen Schulgesetzes) als Kostenbeitrag (Rückzahlung nicht benötigter Mittel erforderlich)
- EU-Mittel, die Schulen **direkt** erhalten
- Zweckgebundene **Spenden** von Dritten (Ausnahme: Elternspenden)
- Sonstige Zahlungen von Dritten, die den Schulbetrieb betreffen, wie z.B. aus der Einlösung von so genannten Bildungsgutscheinen der Agenturen für Arbeit (nur berufliche Schulen) auf separate Konten
- Keine Mittelverwaltung für Gelder von Schulträgern

Allgemeine Hinweise

Vertretungs- befugnis

- Kultusminister überträgt Schulleiterin /Schulleiter die Befugnis, das Land im Außenverhältnis allein zu vertreten und ein Konto zu eröffnen (vgl. III.1 Richtlinie Vertretungsbefugnis und Grundsatz der Kontentrennung)

Guthaben Drittmittel

- nicht an den Landeshaushalt abführen
- Überschüsse an Einzahler zurückzahlen

Überziehungen/ Kredite

- sind nicht gestattet
- Konten sind auf Guthabenbasis zu führen

Kontoführungs- gebühren

- keine Mittel hierfür im Landeshaushalt
- kostenfreie Kontoführung ist anzustreben
- anfallende Kontoführungsgebühren muss die Schule selbst tragen
- grundsätzlich antragsfreie Nachsteuerung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern Buchungen als "SoLa" erfolgten

Karten

- Nutzung von Kreditkarten ist nicht gestattet
- Girokarte und Prepaidkarte (Karte auf Guthabenbasis) sind gestattet

Hinweise zur elektronischen Kontenführung (Online-Banking)

- Online-Banking ist zulässig
- Vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten, d.h. jede Zahlung ist durch zwei Personen zu kontrollieren
- Möglichkeit 1: Kreditinstitut sieht vor, dass zwei Personen unabhängig voneinander den Online-Zahlungsverkehr abwickeln
→ eine Person erfasst Zahlung vor und andere gibt Zahlung elektronisch frei
- Möglichkeit 2: Kreditinstitut sieht Möglichkeit 1 nicht vor
→ Abwicklung und Zeichnung durch eine Person
wichtig!: Unterlagen nachgängig Schulleiterin/Schulleiter oder anderen verfügungsberechtigten Person übergeben
- Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Aufzeichnungspflichten

- Grundsätzlich sind alle Kontobewegungen gesondert, vollständig, richtig, zeitnah, geordnet und unter Abgabe des oder der Verfügenden aufzuzeichnen.
alle Geschäftsvorfälle eines Kalenderjahres
(vom 1. Januar bis zum 31. Dezember)
- elektronische oder manuelle Aufzeichnung
- Verantwortlichkeiten sind schriftlich zu dokumentieren.
Daraus muss hervorgehen, wer
 - Zahlungsaufträge an die Bank erteilt,
 - für Aufzeichnungen zuständig ist.

Aufzeichnungspflichten

Für Schulgirokonten (Drittmittel) jeweils getrennt

- Anlage 1 ist zu verwenden
- Empfehlung bei großen Kontenbewegungen:
gesonderte Übersichten für die in Ziffer 1 genannten Bereiche

Regelungen zur Rechenschaftslegung für Drittmittelkonten - Schulen

- Abschluss bis zum **15. März** des Folgejahres
- **Jährliche Prüfung** der Zahlungen und Buchungen einer Schule
- Zur Prüfung dürfen keine Personen herangezogen werden, die mit dem Führen des Schulgirokontos beauftragt sind.
- Prüfungsbericht über Prüfungsergebnisse
(siehe Anlage 2 der Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr öffentlicher Schulen über Schulgirokonto vom 7. November 2024)
- Schulleiter/in teilt SSA bis zum **15. März** des Folgejahres mit, dass Prüfung erfolgt ist und
- bei Guthaben von mehr als 50.000 Euro auf einem Bankkonto
→ papiergebundene Mitteilung an das SSA



<http://www.girokontovergleich.eu/>

Regelungen zur Rechenschaftslegung bei Klassenkonten

Klassenkonto

- grundsätzlich zum Schuljahresende
- Abschluss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit in jedem Schuljahr
- Bestätigung der Abrechnung der Mittelverwendung durch eine andere Lehrkraft oder einen Klassenelternbeirat
- Anzeige der Bestätigung bei der Schulleitung
- Kein schriftlicher Bericht zur Rechenschaftslegung erforderlich

Aufbewahrungsfrist der Unterlagen

- Kontoauszüge, Unterlagen zum baren Zahlungsverkehr oder der Buchführung, Unterlagen der Prüfung → zehn Jahre bei der Schule

Regelungen zur jährlichen **elektronischen** Meldung von Drittmittelkonten

- **NEU:!!** Drittmittel-Schulgirokonten (ohne Klassenkonten) sind jährlich über die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) im Bereich „Schulgirokonten“ bis spätestens zum 15. März des Folgejahres zu melden.
- **Die Daten der Vorjahre sind bereits erfasst** und können bestätigt werden.
- Das Team der LUSD wird die erforderlichen Anwenderhinweise zur Verfügung stellen.
- Die in der LUSD gemeldeten Daten werden jeweils den zuständigen Staatlichen Schulämtern zur Prüfung übermittelt.
- Weiterhin: **Keine Meldung für Klassenkonten!**

Umsetzung und Anwendung

- Auf der **Homepage** des Hessischen Kultusministeriums finden Sie die Richtlinie nebst Anlagen und diese Präsentation als Arbeitshilfe nach deren Veröffentlichung:
<https://kultusministerium.hessen.de/Themen-A-Z/Schulgirokonto>
- Bei den **Staatlichen Schulämtern** stehen Ihnen die **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner** für Schulgirokonto für Rückfragen zur Verfügung. Sie finden diese auf der Webseite des Hessischen Kultusministeriums unter
<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Schulgirokonto/Ansprechpersonen-Schulgirokonto>